



FLUGSPORTGRUPPE
ZÜRCHER - OBERLAND

Kostenreglement

1. Geltungsbereich

- 1.1 Das Kostenreglement behandelt die finanziellen Regelungen und die Grundsätze der Haftungs- und Versicherungsbedingungen der Flugsportgruppe Zürcher-Oberland (nachfolgend FGZO genannt).
- 1.2 Grundlage des Kostenreglements bilden die Statuten. Wo weder sie noch dieses oder andere Reglemente der FGZO die finanziellen Belange, die Haftungs- und Versicherungs-Angelegenheiten behandeln, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes. Sind diese nicht zwingender Natur, entscheidet der Vorstand.

2. Mitgliederbeiträge

- 2.1 Alle Aktivmitglieder, provisorischen Mitglieder, Schüler und Passivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung für das nächstfolgende Jahr beschlossenen Jahresbeitrag.

3. Interesseneinlagen (Kaution)

- 3.1 Alle Aktivmitglieder, provisorischen Mitglieder und Schüler entrichten eine einmalige, unverzinsliche Interesseneinlage in bar.
- 3.2 Die Interesseneinlagen bilden das langfristige, nicht verzinsbare Fremdkapital der FGZO, das vornehmlich der Finanzierung von Flugzeugen dient.
- 3.3 Die Interesseneinlage ist gleichzeitig die Kaution eines Mitgliedes oder Schülers und darf zur Deckung von Verbindlichkeiten gegenüber der Gruppe verwendet werden.
- 3.4 Wird die Interesseneinlage ganz oder teilweise verrechnet, wird das Mitglied oder Schüler nachschusspflichtig. Bis zur vollständigen Wiederäufnung der Interesseneinlage ist die Benützung von Flugmaterial der Gruppe untersagt.
- 3.5 Bei einer Mitglieder-Mutation nach den Artikeln 12 bis 15 der Statuten [Austritt aus dem Verein, Streichung oder Ausschluss] wird die Interesseneinlage nach Verrechnung allfälliger Verbindlichkeiten des Mitgliedes innerert Jahresfrist zurückerstattet. Ein Antrag auf kürzerfristige Rückzahlung kann der Vorstand auf Gesuch hin bewilligen.
- 3.6 Beim Ausschluss eines Mitgliedes und bei Nichtaufnahme eines Schülers nach Abschluss oder Abbruch der Grundausbildung, erfolgt die Rückzahlung der geleisteten Interesseneinlage nach Abzug allfälliger Verbindlichkeiten innerhalb von 60 Tagen.

4. Flugstundenpreise und Gebühren

- 4.1 Die Flugstundenpreise für die verschiedenen Flugarten und Flugzeugtypen, sowie FGZO-Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt und in Preis- und Gebührenlisten den Mitgliedern und Schülern entweder durch Anschlag, in der Speck-Info oder mit Zirkularschreiben bekanntgegeben.
- 4.2 FGZO - Fluglehrer sowie Ehrenmitglieder sind von der Gebühr für die Lizenzerneuerung befreit.
- 4.3 Die jeweils gültigen Preis- und Gebührenlisten bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

5. Vergütungen

- 5.1 Auslagen für Benzin- und Oelbezüge bei Auswärtsbetankungen werden gegen Vorlage der Quittungen, angeheftet am Flugrapport, zu den aktuellen FGZO-Preisen für Benzin und Oel gutgeschrieben.

6. Zahlungsverfahren

- 6.1 Die Jahresbeiträge sind innerhalb der Zahlungsfrist nach Erhalt der Beitragsrechnung zu bezahlen.
- 6.2 Die neu aufgenommene Mitglieder und Schüler bezahlen bei Aufnahme im ersten Halbjahr die vollen Mitgliederbeiträge, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr nur noch die Hälfte der Mitgliederbeiträge.
- 6.3 Interesseneinlagen werden grundsätzlich sofort fällig und sind vor der Benützung von Flugmaterial zu entrichten.
- 6.4 Nebenkosten für Telefongespräche, Zollgebühren und dergleichen sind sofort bar zu bezahlen.
- 6.5 Alle übrigen an die FGZO zu zahlenden Beträge werden monatlich oder 14-täglich in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.
- 6.6 Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht termingerecht nach, so kann die Streichung nach Art. 14 der Statuten verfügt werden.

Das gleiche Vorgehen kann auch für Schüler angewendet werden.

7. Haftung

- 7.1 Die FGZO lehnt jede Haftung für Schäden, die durch den Betrieb des Gruppenmaterials verursacht werden, gegenüber Mitgliedern und Dritten ab, soweit eine Haftung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 7.2 Verursacht ein Benützer von Gruppenmaterial einen Schaden, haftet er bis zum Betrage von Fr.5'000.--.
- 7.3 Fluglehrer und Flugschüler der FGZO sind von dieser Haftung befreit, sofern das Schadenereignis im Rahmen eines Schulfluges eintritt.
- 7.4 Für Schäden, für deren Entstehen den Piloten keine Schuld trifft, oder für deren Verhinderung der Pilot keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten haben konnte, kann der Vorstand auf sein schriftliches Gesuch hin, den Selbstbehalt ganz oder teilweise erlassen.
- 7.5 Wird hingegen dem verantwortlichen Piloten oder Fluglehrer Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen, wird ihm die gesamte Schadenssumme, welche der FGZO in diesem Zusammenhang entsteht, belastet.

8. Versicherungen

- 8.1 Die FGZO hat eine Luftfahrzeug-Versicherung abgeschlossen.
- 8.2 Die Flugzeuge der FGZO sind im Normalfall mit einem Selbstbehalt vollkaskoversichert.
- 8.3 Für die Piloten und Passagiere besteht eine Insassenunfall-Versicherung. Es besteht eine Deckung mit einem Todesfall- und Invaliditätskapital. Bezüglich Heilungskosten sind nur die Passagiere versichert.
- 8.4 Die Höhe der Versicherungssummen, der Selbstbehalt und die Haftungssummen sind in den für die einzelnen Flugzeuge gültigen Versicherungspolicen aufgeführt.
- 8.5 Mitglieder und Schüler sind verpflichtet, vor Flugantritt Einsicht in die Versicherungspolice zu nehmen, die in einer Kopie den Bordakten beigelegt ist.

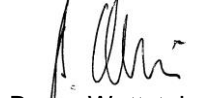
9. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Kostenreglement wurde mit Vorstandsbeschluss am 25. Juni 2013 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Kostenreglemente.

Speck - Fehraltorf, 26.06.2013

FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

Der Präsident:



Bruno Wettstein

Der Betriebsleiter:



Robert Pfrunder